

Für blinde und sehbehinderte Menschen
wird diese Broschüre Anfang 2005 in
Braille-Schrift und in Großdruck gefertigt.

Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz

BbgBGG

Vorwort

In den letzten Jahren ist auf Bundes- und Landesebene vieles geschehen, was die Rechte und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich stärkt. Politik, Verwaltung, Wirtschaft werden gesetzlich stärker in die Pflicht genommen, Chancen und Interessen behinderter Menschen umfassender zu wahren. Auch das seit dem 20. März 2003 geltende Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz erweitert die Möglichkeiten größerer gesellschaftlicher Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung beträchtlich. Dem Gesetz ging ein breiter Dialog mit den Betroffenen und ihren Verbänden voraus, so dass ihre Ideen, Hinweise und Vorschläge frühzeitig in die Gesetzgebungsarbeit einfließen konnten.

Mobilität ist eine der grundlegendsten Voraussetzungen für Teilhabe - und demzufolge ist die Herstellung und Sicherung einer umfassenden Barrierefreiheit auch Kernstück des Gesetzes. Es geht um größere Freiheiten – baulich, kommunikativ, und vor allem auch um das Beseitigen der „Barrieren in den Köpfen“. Das gilt gerade auch für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen und ihre Teilnahme z. B. an Wahlen oder Zugang zu elektronischen Medien; so war es blinden Menschen erstmals in diesem Jahr möglich, mittels Wahlschablonen ihr geheimes Wahlrecht ohne fremde Hilfe auszuüben.


Mit diesem Gesetz haben wir in Brandenburg einiges in Gang gebracht. Dazu gehört unbedingt auch, dass der Landesbehindertenbeirat und das Amt des Landesbeauftragten nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhielten und auf dieser Basis ihre bewährte Arbeit fortsetzen können. In Ergänzung des Gesetzes wurden am 14. Juli 2004 für Brandenburg mehrere Rechtsverordnungen erlassen – wie u. a. die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesver-



waltung und die Kommunikationshilfverordnung; sie werden das Gesetz weiter mit Leben erfüllen und seine praktische Umsetzung unterstützen.

Politik für Menschen mit Behinderungen – das ist und bleibt für uns alle eine tägliche Herausforderung. Bei allem, was wir zur zeitgemäßen Entwicklung des Sozialstaates anpacken werden, um die Zukunft in den Griff zu bekommen, ist uns wichtig: Soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Solidarität und umfassende Teilhabe bleiben für uns unumstößliche gesellschaftliche Prinzipien. Unser Ziel ist ein „sozialer Bürgerstaat“, in dem jeder – bei aller Verschiedenheit seiner Fähigkeiten, seiner Ansichten, seines Glaubens – frei und gleichberechtigt leben kann.

Auf diesem Weg ist das Gesetz ein wichtiger Schritt. Ich hoffe und erwarte, dass es mit ihm leichter wird, gleiche Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in den Alltag zu bringen. Vor allem denke ich, dass sich nunmehr auch die Kommunen stärker an diesen Ergebnissen orientieren werden und die ambulanten Hilfen „vor Ort“ stärker mit den kommunalen Angeboten verknüpft werden können. Ich wünsche allen viel Erfolg bei der Umsetzung des Gesetzes, damit unser großes Ziel gelingen kann – die Beseitigung von Diskriminierungen behinderter Menschen und die Sicherung ihres Rechts auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe.


Dagmar Ziegler

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg

Inhalt

Inhalt	3
Allgemeines	4
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20. März 2003	6
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 24. Mai 2004 (Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung – BbgKHV)	14
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 24. Mai 2004 (Brandenburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung – BbgVBD)	16
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 24. Mai 2004 (Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BbgBITV)	18
Erläuterungen zur Umsetzung der Rechtsverordnungen nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz	29
Service	43
- Landesbehindertenbeirat	43
- Landesdolmetscherzentrale	44
- Blinden- und Sehbehindertenverband des Landes Brandenburg	46

Allgemeines

Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG)

Behinderte Menschen haben das Recht, in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und nicht auf die Fürsorge der Gesellschaft angewiesen zu sein. Dazu müssen alle Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen gleiche Chancen haben, am Leben der Gesellschaft teilzunehmen.

Mit dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz, welches am 20. März 2004 seinen ersten Geburtstag feierte, wurde auf Landesebene ein wichtiger Schritt zur Beseitigung von Barrieren für behinderte Menschen getan. Das Gesetz soll die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen.

Die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche stellt das Kernstück des Gesetzes dar. Barrierefreiheit wird in diesem Sinne nicht nur als Beseitigung oder Vermeidung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie für Gehbehinderte oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Sehbehinderte angesehen, sondern auch als Beseitigung oder Vermeidung sonstiger Schranken, denen behinderte Menschen in gestalteten Lebensbereichen ausgesetzt sind. Barrierefreiheit ist vielmehr auch gegenüber Einschränkungen einzufordern, die im Verbot der Mitnahme bzw. der Nutzung von Hilfsmitteln bestehen, derer behinderte Menschen zum Zwecke des Zugangs bzw. der Nutzung von Gebäuden, Anlagen usw. im Einzelnen bedürfen.

Demzufolge verpflichtet sich das Land dazu

- Bescheide und Vordrucke für blinde und sehbehinderte Menschen künftig in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich zu machen („Braille“-Schrift).

- hörbehinderten Menschen künftig zu ermöglichen, bei Verwaltungsangelegenheiten mit Landesbehörden in Gebärdensprache zu kommunizieren, sofern eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.
- bei Landtags- und Kommunalwahlen dafür zu sorgen, dass künftig Wahllokale so ausgestattet werden, dass Behinderten die aktive und weitestgehend selbstbestimmte Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Blinde erhalten die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu benutzen.
- den Internetauftritt des Landes barrierefrei zu gestalten.

Weitere Inhalte sind die Möglichkeit der Verbandsklage durch Behindertenorganisationen, mit der ein anerkannter Verband unabhängig von einem bestimmten Einzelfall Klage führen kann, um die Gleichstellung behinderter Menschen nach dem Gesetz durchzusetzen.

Neben dem allgemeinen Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen bildet die besondere Förderung von Frauen mit Behinderungen einen weiteren Schwerpunkt. Das Amt des Landesbehindertenbeauftragten und die Bildung und Zusammensetzung des Landesbehindertenbeirates als Beratergremium der Landesregierung, insbesondere des Sozialressorts, wurde gesetzlich fixiert.

Hintergrund

Im Mittelpunkt des Interesses behinderter Menschen stehen die Selbstbestimmung ihrer Lebensumstände und die Beseitigung von Hindernissen.

Behinderte Menschen verstehen sich nicht mehr als Objekt der Fürsorge und Versorgung, sondern als Subjekt, als Handelnde im

gesellschaftlichen System. Ihr Bestreben gilt der uneingeschränkten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Um dieses Ziel vollständig zu erreichen, müssen möglichst viele Barrieren, die behinderte Menschen an der gleichen Teilhabe hindern, beseitigt, Diskriminierungen ausgeschlossen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen ausgeräumt werden.

Das 1994 in das Grundgesetz aufgenommene Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung hat Konkretisierung in dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes gefunden, das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Dieses Bundesgesetz umfasst nur bundesrechtliche Regelungen ohne unmittelbare Geltung für den Landesbereich. Daher bestand die Notwendigkeit, landesrechtliche Regelungen zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt das veränderte Selbstverständnis behinderter Menschen und folgt dem Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen.

Mit Blick auf Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg wurde der Normadressatenkreis des Gesetzes beschränkt, d. h. das Gesetz verpflichtet die Kommunen nicht unmittelbar. Dennoch kann festgestellt werden, dass Initiativen verschiedener Städte und Gemeinden helfen, behinderten Menschen das tägliche Leben zu erleichtern. So beschlossen Kommunalvertretungen von Bernau, Eberswalde, Cottbus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) bereits im letzten Jahr ihre künftigen Stadtplanungen und deren Umsetzungen an der Gestaltung einer „Barrierefreien Stadt“ zu orientieren.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20. März 2003

Der Landtag Brandenburg hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ARTIKEL 1

**Gesetz zur Gleichstellung behinderter
Menschen im Land Brandenburg**
(Brandenburgisches Behindertengleichstel-
lungsgesetz - BbgBGG)

ARTIKEL 2

**Änderung des Brandenburgischen
Landeswahlgesetzes**

ARTIKEL 3

**Änderung der Brandenburgischen
Landeswahlverordnung**

ARTIKEL 4

**Änderung des
Volksabstimmungsgesetzes**

ARTIKEL 5

**Änderung der
Volksentscheidungsverfahrensverordnung**

ARTIKEL 6

**Änderung des Brandenburgischen
Kommunalwahlgesetzes**

ARTIKEL 7

**Änderung des Brandenburgischen
Hochschulgesetzes**

ARTIKEL 8

**Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang**

ARTIKEL 9

In-Kraft-Treten

ARTIKEL 1

**Gesetz zur Gleichstellung behinderter
Menschen im Land Brandenburg**

(Brandenburgisches Behindertengleichstel-
lungsgesetz - BbgBGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *Gesetzesziel*
- § 2 *Behinderte Frauen*
- § 3 *Behinderung*
- § 4 *Barrierefreiheit*
- § 5 *Gebärdensprache und andere
Kommunikationshilfen*

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Bar- rierefreiheit

- § 6 *Benachteiligungsverbot für Träger
öffentlicher Gewalt*
- § 7 *Recht auf Verwendung von
Gebärdensprache und anderen
Kommunikationshilfen*
- § 8 *Gestaltung von Bescheiden und
Vordrucken*
- § 9 *Barrierefreie Informationstechnik*

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

- § 10 *Verbandsklage*

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

- § 11 *Amt der oder des Landesbeauftragten
für die Belange behinderter Menschen*
- § 12 *Aufgaben und Befugnisse*
- § 13 *Landesbehindertenbeirat*

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen im Land Brandenburg zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2 Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere

auch dann vor, wenn behinderten Menschen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder die als Kommunikationsform anerkannten lautsprachbegleitenden Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die sonstigen unteren Landesbehörden im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Pla-

nung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- und sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt im Einvernehmen

men mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Bei Dokumenten im Sinne des § 88 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

§ 9 Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenen Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Abschnitt 3 **Rechtsbehelfe**

§ 10 Verbandsklage

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsschutz nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, soweit er geltend macht, dass durch den Erlass eines Verwaltungsaktes, seine Ablehnung oder Unterlassung gegen das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 6 Abs. 2 und die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 verstoßen worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Anerkennung eines Verbandes kann das für Soziales zuständige Ministerium nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur

vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Landesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Das für Soziales zuständige Ministerium kann die Erteilung der Anerkennung nach Maßgabe des Satzes 1 auf eine andere Landesbehörde seines Geschäftsbereichs übertragen.

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 11 Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt in seinem Geschäftsbereich eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die Aufgabe der beauftragten Person gehört zum Aufgabenbereich des für Soziales zuständigen Ministeriums. Die mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte Person ist insoweit dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung unterstellt.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit diese Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden oder Anregungen unmittelbar an die beauftragte Person für die Belange behinderter Menschen zu wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass Verstöße gegen die Rechte und Belange behinderter Menschen erfolgt sind oder drohen.

(4) Die beauftragte Person fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise, den Behindertengruppen, -vereinen und -verbänden, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen, die sich mit den besonderen Interessen von behinderten Menschen befassen, und unterstützt deren Tätigkeit.

§ 13 Landesbehindertenbeirat

(1) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung beruft auf Vorschlag je einen Vertreter oder eine Vertreterin der landesweit tätigen rechtsfähigen Behinderten-

verbände und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als stimmberechtigte Mitglieder in den ehrenamtlichen Landesbehindertenbeirat.

(2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesbehindertenbeirat je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, des Landesarbeitsamtes, der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, des Behindertensportverbandes im Land Brandenburg und des Integrationsamtes an.

(3) Der Landesbehindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er unterstützt die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen. Er berät die beauftragte Person in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, ihr und der Landesregierung Empfehlungen zu geben.

ARTIKEL 2

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1998 (GVBl. I S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.“

2. In § 33 Abs. 2 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ ein Komma und die Wörter „zu falten“ sowie vor den Wörtern „in die Wahlurne“ das Wort „selbst“ eingefügt.

3. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

ARTIKEL 3

Änderung der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Die Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 11. März 1994 (GVBl. II S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

ARTIKEL 4

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ ein Komma und die Wörter „zu falten“ sowie vor den Wörtern „in die Abstimmurne“ das Wort „selbst“ eingefügt.

2. Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

ARTIKEL 5

Änderung der Volksentscheidsverfahrensverordnung

Die Volksentscheidsverfahrensverordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl. II S. 158) wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

ARTIKEL 6

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass

allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.“

2. In § 40 Abs. 2 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ ein Komma und die Wörter „zu falten“ sowie vor den Wörtern „in die Wahlurne“ das Wort „selbst“ eingefügt.

ARTIKEL 7

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.“

ARTIKEL 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung der Rechtsverordnung geändert werden.

ARTIKEL 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz

Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung - BbgKHV vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren für die mündliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend machen.

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für

die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann

im Einzelfall von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere
 - a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;
 - b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;
 - c) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.
2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit zusätzlich autistischer Störung.
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden

von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen notwendigen Aufwendungen.

(2) Die Behörde vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, trägt die Behörde die Kosten nach Absatz 1 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen



Günter Baaske

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz

Brandenburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung – BbgVBD vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen und für Dokumente im Sinne des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend machen.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

(1) Der Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

(2) Bei Dokumenten, die nicht in Textform vorliegen, wie beispielsweise solche im Sinne

1. des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung,
2. des § 40 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 38 und 39 des Brandenburgischen Straßengesetzes und des § 10 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg,

hat die jeweils zuständige Behörde über den Anspruch blinder und sehbehinderter Menschen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berech-

tigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Brandenburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf des Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen



Günter Baaske

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz

Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BbgBITV vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. öffentlich zugängliche Intranetauftritte und -angebote und
3. mittels Informationstechnik realisierte öffentlich zugängliche grafische Programmoberflächen

der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3 Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung so zu gestalten:

1. alle Angebote müssen die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen,
2. alle Angebote sollen die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und
3. alle Angebote können die unter Priorität III aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.

§ 4 Umsetzungsfristen für die Standards

(1) Die in § 1 dieser Verordnung genannten Angebote, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 dieser Verordnung zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2005 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen.

(2) Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2004 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten, wenn diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes richten.

(3) Soweit nicht Absatz 2 gilt, sind die Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen



Günter Baaske

Anlage 1

(zu den §§ 3 und 4 Abs. 1)

Dieses Dokument enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme usw.) und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin/dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren grundsätzlich auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Die in Anlage 1 enthaltenen, bei ihrem ersten Auftritt im Text durch Unterstreichung kenntlich gemachten, grundlegenden technischen Fachbegriffe sind in Anlage 2 (Glossar) erläutert.

Anforderungen, Bedingungen und Prioritäten

1 Für jeden hörbaren oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

1.1 Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, grafisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imagemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von ASCII-Zeichen basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Grafiken, grafische Schaltflächen, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos.

Priorität I

1.2 Für jede aktive Region einer serverseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen.

Priorität I

1.3 Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen. **Priorität I**

1.4 Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z. B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren. **Priorität I**

1.5 Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen. **Priorität III**

2 Texte und Grafiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

2.1 Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z. B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache. **Priorität I**

2.2 Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren. **Priorität II**

2.3 Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren. **Priorität III**

3 Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

3.1 Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen. **Priorität II**

3.2 Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren. **Priorität II**

3.3 Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen. **Priorität II**

3.4 Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden. **Priorität II**

3.5 Zur Darstellung der Struktur mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden. **Priorität II**

3.6 Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden. **Priorität II**

3.7 Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen. **Priorität II**

4 Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

4.1 Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen. **Priorität I**

4.2 Abkürzungen und Akronyme sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen. **Priorität III**

4.3 Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen. **Priorität III**

5 Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

5.1 In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen- und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen. **Priorität I**

5.2 Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen. **Priorität I**

5.3 Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit sie nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können. **Priorität II**

5.4 Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden. **Priorität II**

5.5 Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen. **Priorität III**

5.6 Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen. **Priorität III**

6 Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

6.1 Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind. **Priorität I**

6.2 Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert. **Priorität I**

6.3 Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind. Sofern dies nicht möglich ist, ist die gleichwertige Information auf einer alternativen, zugänglichen Seite bereitzustellen. **Priorität I**

6.4 Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist. **Priorität II**

6.5 Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen. **Priorität II**

7 Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin/den Nutzer kontrollierbar sein.

7.1 Bildschirmflackern ist zu vermeiden. **Priorität I**

7.2 Blinkender Inhalt ist zu vermeiden. **Priorität II**

7.3 Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffenen Dokumenten ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin/dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen. **Priorität II**

7.4 Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffenen Dokumenten sind zu vermeiden. **Priorität II**

7.5 Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren. **Priorität II**

8 Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

8.1 Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind.

Priorität II

9 Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

9.1 Es sind clientseitige Imagemaps bereitzustellen, es sei denn, die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.

Priorität I

9.2 Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.

Priorität II

9.3 In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Händlern zu spezifizieren.

Priorität II

9.4 Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularkontrollelementen und Objekten festzulegen

Priorität III

9.5 Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Imagemaps), Formularkontrollelemente und Gruppen von Formularkontrollelementen bereitzustellen.

Priorität III

10 Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, soweit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

10.1 Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin/der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.

Priorität II

10.2 Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.

Priorität II

10.3 Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.

Priorität III

10.4 Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen. **Priorität III**

10.5 Nebeneinander liegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen. **Priorität III**

11 Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z. B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

11.1 Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist. **Priorität II**

11.2 Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden. **Priorität II**

11.3 Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z. B. Sprache) zu erhalten. **Priorität III**

11.4 Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind. **Priorität I**

12 Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

12.1 Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen. **Priorität I**

12.2 Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander sind zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist. **Priorität II**

12.3 Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen. **Priorität II**

12.4 Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen. **Priorität II**

13 Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

13.1 Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein. **Priorität II**

13.2 Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen. **Priorität II**

13.3 Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z. B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen. **Priorität II**

13.4 Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden. **Priorität II**

13.5 Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen. **Priorität III**

13.6 Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht. **Priorität III**

13.7 Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin/dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen. **Priorität III**

13.8 Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z. B. Absätze, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen. **Priorität III**

13.9 Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen. **Priorität III**

13.10 Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen. **Priorität III**

14 Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

14.1 Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist. **Priorität I**

14.2 Text ist mit grafischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fordert. **Priorität III**

14.3 Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten. **Priorität III**

Anlage 2

Glossar

<i>Applet</i>	Kurzform für „application“ (Anwendung, Programm). Meist in der Programmiersprache Java verfasst.
<i>ASCII</i>	Abkürzung für „American Standard Code for Information Interchange“. Ein Zeichensatz der von nahezu jedem Computerhersteller unterstützt wird und es erlaubt, Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen darzustellen.
<i>ASCII-Zeichnungen</i>	ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination von Zeichen und Symbolen des ASCII-Zeichensatzes entstehen.
<i>Assistive Technologien</i>	Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderten Menschen bei ihren täglichen Aktivitäten zu helfen. Assistive Technologien sind z. B. Rollstühle, Lesegeräte, Geräte zum Greifen. Gängige assistive Technologien im Bereich der Vermittlung von Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirm lupen, Sprachgeneratoren und Spracheingabe-Software, die in Verbindung mit grafischen Desktop-Browsern (neben anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive Hardware-Technologien sind u. a. alternative Tastaturen und Zeigegegeräte.
<i>Attributwert</i>	Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche Angaben zur Beschreibung des Befehls in Form von Attributen enthalten. Diese Attribute können durch Wertangaben näher bestimmt werden.
<i>Ausgabegerät</i>	Stellt der Nutzerin/dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur Verfügung. Beispiele für Ausgabegeräte sind Monitore, Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.
<i>Benutzeragent</i>	Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst grafische Desktop-Browser, Text-Browser, Sprach-Browser, Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie etwa Screenreader, Bildschirm lupen und Spracherkennungssoftware.
<i>Benutzerschnittstellen</i>	Ermöglichen Eingaben der Nutzerin/des Nutzers und legen deren Darstellung fest.
<i>Browser</i>	Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von Angeboten im Internet erlaubt.
<i>Client, clientseitig</i>	Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem lokalen Computer der Nutzerin/des Nutzers, das von Servern bereitge-

	stellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients fordern entweder Daten von Servern an (z. B. Browser) oder versenden Daten an Server (z. B. E-Mail). Clientseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client ausgeführt wird.
<i>Dynamische Inhalte</i>	Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte während ihrer Anzeige dynamisch zu ändern, entweder automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin/des Nutzers.
<i>Eingabegerät</i>	Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium. Beispiele für Eingabegeräte sind Tastaturen, Computer-Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.
<i>Event-Handler</i>	„Ereignis-Behandler“ werden meist als Attribute in Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen bei Aktivierung durch die Nutzerin/den Nutzer eine vordefinierte Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm (z. B. ein Script), aus.
<i>Frames</i>	Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment kann eigene Inhalte enthalten.
<i>GIF</i>	„Graphics Interchange Format“; ein Dateiformat zur Darstellung von Grafiken. Animierte GIFs enthalten in einer Datei mehrere Grafiken, die nacheinander angezeigt werden und dadurch den Eindruck von Bewegung vermitteln.
<i>HTML</i>	Siehe „Markup-Sprache“.
<i>Imagemaps</i>	Verweis-sensitive Grafiken; Grafiken, die in Regionen mit zugeordneten Aktionen unterteilt wurden. Die Betätigung einer aktiven Region löst eine Aktion aus.
<i>Linearisierte Tabelle</i>	Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von Absätzen werden. Die Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im ursprünglichen Dokument definiert sind.
<i>Markup-Sprache</i>	„Auszeichnungssprachen“; Kategorie von Programmiersprachen, die z. B. HTML (Hyper Text Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer Auszeichnungssprachen.

<i>Metadaten</i>	Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.
<i>Multimedia</i>	Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionale Simulation zu einer geschlossenen elektronischen Präsentation.
<i>Natürliche Sprache</i>	Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder Blindenschrift.
<i>Pop-Up</i>	Neu erscheinender Anzeigenbereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin/den Nutzer in der Regel nicht zu steuernder Prozess.
<i>Script</i>	In einer speziellen Programmiersprache („Script-Sprache“ wie z. B. JavaScript) verfasstes Programm.
<i>Server, serverseitig</i>	Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z. B. Website, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.
<i>Sitemap</i>	Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.
<i>Stylesheet, Stylesheet-Property-Wert</i>	CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache zu HTML, die die Spezifizierung der Präsentation eines Dokuments ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige Formatieren einzelner HTML-Elemente oder das Definieren zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.
<i>Tabellarische Daten</i>	Tabellen, die dazu verwendet werden, logische Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren, enthalten tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen, die nur der Formatierung bzw. Text- und Bildgestaltung von Dokumenten dienen.

Erläuterungen zur Umsetzung der Rechtsverordnungen nach dem Branden- burgischen Behindertengleichstellungsgesetz

Verordnung zur Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsge- setz (Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung –BbgKHV)

Verordnung vom 24. Mai 2004

In-Kraft-Treten: 15. Juli 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren für die mündliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

Erläuterung/Handreichung

Zum berechtigten Personenkreis gehören:

Hörbehinderte

- gehörlose Menschen (taub Geborene oder bis zum 7. Lebensjahr Ertaubte)
- hochgradig schwerhörige Menschen, deren Restgehör trotz Hörhilfe (z. B. Hörgerät oder Cochlear-Implantat) nicht zur Sprachaufnahme ausreicht
- vollständig (nach dem 7. Lebensjahr) ertaubte Menschen
- taubblinde Menschen

Behinderte Menschen mit starker Beeinträchtigung der Sprach- und Sprechfähigkeit (z. B. in Folge einer autistischen Störung, nach einem Schlaganfall oder nach Kehlkopfoperationen).

Der Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ ist in den einschlägigen Verfahrensgesetzen definiert, z. B. § 9 VwVfGBbg, § 8 SGB X. Die BbgKHV gilt danach auch für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen. Ebenfalls umfasst sind damit auch Widerspruchsverfahren sowie Vorsprachen, Auskünfte und Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Die BbgKHV gilt nicht für Gerichtsverfahren sowie für behördliche oder gerichtliche Bußgeldverfahren.

Wer „Berechtigter“ ist, definieren ebenfalls die einschlägigen Verfahrensgesetze. Diese Legaldefinitionen gelten mit der Maßgabe, dass die Berechtigten eigene Rechte wahrnehmen.

Die Verordnung ist ausschließlich auf die mündliche Kommunikation zwischen Berechtigten und Behörde anwendbar; soweit das Verfahren schriftlich durchgeführt wird, bleibt es von dieser Verordnung unberührt.

Der Anwendungsbereich der BbgKHV beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts

der Ermächtigungsnorm des § 7 BbgBGG auf Menschen, die hör- oder sprachbehindert sind. Hör- oder sprachbehinderte Eltern nehmen bei der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder (§§ 1626 Abs. 1, 1629 BGB) „eigene Rechte“ im Sinne des BbgBGG und dieser Verordnung wahr.

Die Amtssprache ist deutsch. Das BbgBGG gibt daher nach Maßgabe dieser Verordnung nur einen Anspruch auf Bereitstellung bzw. Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache.

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend machen.

Erläuterung/Handreichung

Der Anspruch richtet sich gegen die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die sonstigen unteren Landesbehörden im Sinne des § 6 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

Erläuterung/Handreichung

Beim Einsatz von Dolmetschern müssen insbesondere die Dauer des Behördenkontaktes und die Zahl der beteiligten Personen berücksichtigt werden; dies kann den Einsatz mehrerer Dolmetscher erforderlich machen. Der für Gespräche und Verhandlungen angesetzte Zeitrahmen muss durch die barrierefreie Kommunikation bedingte Verzögerungen berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

Erläuterung/Handreichung

Die Berechtigten haben nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 BbgKHV ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen für sie in Betracht kommenden Kommunikationshilfen. Soweit objektiv vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschte Kommunikationshilfe der Vorzug zu geben. Das Wahlrecht schließt das Recht ein, die Wahlentscheidung jederzeit zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Kommunikationshilfe als ungeeignet zurückgewiesen wird, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen, etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis, angemessen zu berücksichtigen.

Wann eine Mitteilung „rechtzeitig“ erfolgt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Kommunikationshilfe können nur für das laufende Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden.

(3) *Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.*

(4) *Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.*

Erläuterung/Handreichung

Zur Abwehr von bestimmten Gefahrensituationen, die ein unverzügliches Einschreiten erfordern und keinen Raum für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe lassen, kann es notwendig sein, auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder einer anderen Kommunikationshilfe verzichten zu müssen. § 2 Abs. 4 KHV schränkt daher das Recht auf Verwendung von Kommunikationshilfen in den Fällen ein, in denen eine Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die beispielhaft aufgezählten bedeutsamen Rechtsgüter getroffen werden muss. Damit sind die Voraussetzungen sowohl in zeitlicher Hinsicht (Realisierung des Schadens für das Schutzgut steht unmittelbar bevor) als auch in qualitativer Hinsicht (Abstellen auf bedeutsames Schutzgut) eingegrenzt. Für die Anhörung im Verwaltungsverfahren bleibt § 28 Abs. 2 und 3 VwVfGBbg unberührt.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) *Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.*

Erläuterung/Handreichung

Als Gebärdensprachdolmetscher sollen nur Personen eingesetzt werden, die ihre Qualifikation durch eine staatlich anerkannte Prüfung nachgewiesen haben. Da aber bisher hierzu keine allgemeingültigen Standards existieren, wird von einer Qualifikationsvorgabe in der BbgKHV Abstand genommen. D. h., dass ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe geeignet ist, wenn durch sie die erforderliche Verständigung sichergestellt wird.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

Erläuterung/Handreichung

Unabhängig von der Wahrnehmung eigener Rechte in einem konkreten Verwaltungsverfahren besteht kein Anspruch hör- oder sprachbehinderter Menschen, persönliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen (z. B. Hörgeräte und andere im SGB IX spezialgesetzlich geregelte persönliche Hilfsmittel).

Berechtigte im Sinne der Verordnung sind auch Menschen mit autistischer Störung, soweit Beeinträchtigungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten die Verständigung erschweren.

Die Amtssprache ist deutsch. Dolmetscher für nichtdeutsche Gebärdensprache sind daher keine „anderen Kommunikationshilfen“ im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKHV.

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

Erläuterung/Handreichung

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer können auch Familienangehörige oder Verwandte der Berechtigten sein.

a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;

Erläuterung/Handreichung

Schriftdolmetscher sind insbesondere für hochgradig Schwerhörige und Ertaubte als Kommunikationshelfer tätig, die weder die Deutsche Gebärdensprache noch lautsprachbegleitende Gebärden verwenden. Dies ist vielfach bei späterraubten Menschen der Fall.

Schriftdolmetscher können dann zum Einsatz kommen, wenn im Verwaltungsverfahren die schriftliche Übertragung der mündlichen Information durch den Verwaltungsbeamten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – z. B., wenn mehrere Menschen an dem Gespräch im Rahmen des Verwaltungsaktes beteiligt sind – oder wenn mit der Übertragung zugleich eine „Übersetzung in einfache Sprache“ notwendig ist, weil der hörbehinderte Mensch zusätzlich lernbehindert ist.

b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;

Erläuterung/Handreichung

Simultanschriftdolmetscher schreiben auf einer Computertastatur oder einer Stenografentastatur alle Kommunikationsinhalte simultan mit. Die Anzeige erfolgt über einen Monitor oder mittels eines Beamers auf einer Leinwand, so dass der Schwerhörige oder Ertaubte mitlesen kann. Simultanschriftdolmetscher werden i. d. R. in Vortragsveranstaltungen tätig. Ihr Einsatz kann im Zuge von Verwaltungsverfahren nur ausnahmsweise in Frage kommen, z. B. im Rahmen einer Bürgeranhörung.

c) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.

Erläuterung/Handreichung

Technische Kommunikationsassistenten bauen – i. d. R. im Rahmen großer Veranstaltungen – Tonübertragungsanlagen auf – z. B. mobile Induktionsanlagen für die Träger von Hörgeräten. Zum Einsatz im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vgl. 1. b).

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder

Erläuterung/Handreichung

Lormen ist eine Kommunikationsmethode taubblinder Menschen, wobei diese Behinderung starke Graduierungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt und der Reihenfolge des Sinnenverlustes aufweist. Es handelt sich hierbei um ein Hand-Tast-Alphabet, bei dem Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen durch unterschiedliche Berührungen, insbesondere der Handinnenseiten des taubblinden Menschen, vermittelt werden.

b) gestützte Kommunikation für Menschen mit zusätzlich autistischer Störung.

Erläuterung/Handreichung

Berechtigte im Sinne dieser Verordnung sind Menschen mit autistischer Störung, soweit Beeinträchtigungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten die Verständigung zusätzlich erschweren.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere

a) akustisch-technische Hilfen oder

Erläuterung/Handreichung

z. B. (mobile) Induktionsanlagen, Tageslichtschreiber, Telefonhörer mit Verstärkersystemen, Lichtsignalanlagen, Schreibtelefone

b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.

Erläuterung/Handreichung

Die Bereitstellung der Kommunikationshilfen kann durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde, durch eine Beauftragung Dritter oder durch die Berechtigten erfolgen.

Die Behörden sollen nach Möglichkeit die Dolmetscherzentrale nutzen.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen notwendigen Aufwendungen.

Erläuterung/Handreichung

Der Vergütungsanspruch besteht ungeachtet eines Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den Berechtigten und den Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshelfern. Ein Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis kann jedoch bei der Festlegung der Entschädigung im Rahmen der vom ZSEG vorgesehenen Bemessungsspanne berücksichtigt werden.

(2) Die Behörde vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, trägt die Behörde die Kosten nach Absatz 1 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (Brandenburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung –BbgVBD)
Verordnung vom 24. Mai 2004
In-Kraft-Treten: 15. Juli 2004

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen und für Dokumente im Sinne des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

Erläuterung/Handreichung

Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Menschen, die blind oder sehbehindert sind.

Der Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ ist in den einschlägigen Verfahrensgesetzen definiert, z. B. § 9 VwVfGBbg, § 8 SGB X. Die BbgVBD gilt danach auch für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen. Ebenfalls umfasst sind damit auch Widerspruchsverfahren sowie Vorsprachen, Auskünfte und Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Die BbgVBD gilt nicht für Gerichtsverfahren sowie für behördliche oder gerichtliche Bußgeldverfahren.

Wer „Berechtigter“ ist, definieren ebenfalls die einschlägigen Verfahrensgesetze. Diese Legaldefinitionen gelten mit der Maßgabe, dass die Berechtigten eigene Rechte wahrnehmen.

Der Anwendungsbereich der BbgKHV beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 7 BbgBGG auf Menschen, die hör- oder sprachbehindert sind. Hör- oder sprachbehinderte Eltern nehmen bei der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder (§§ 1626 Abs. 1, 1629 BGB) "eigene Rechte" im Sinne des BbgBGG und dieser Verordnung wahr.

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend machen.

Erläuterung/Handreichung

Der Anspruch richtet sich gegen die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die sonstigen unteren Landesbehörden im Sinne des § 6 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz,

einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

(1) Der Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

Erläuterung/Handreichung

Die Aufzählung ist abschließend. Bescheide umfassen auch Mitteilungen und Auskünfte (im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe von § 1 BbgVBD). Nicht umfasst sind insbesondere Merkblätter, Informationsbroschüren und sonstige Schriftstücke, es sei denn, sie sind Anlage im Sinne von § 2 BbgVBD.

(2) Bei Dokumenten, die nicht in Textform vorliegen, wie beispielsweise solche im Sinne

1. des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung,

2. des § 40 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

3. des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 38 und 39 des Brandenburgischen Straßengesetzes und des § 10 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, hat die jeweils zuständige Behörde über den Anspruch blinder und sehbehinderter Menschen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

Erläuterung/Handreichung

Bei Dokumenten, die nicht in Textform vorliegen hat die jeweils zuständige Behörde über den Anspruch blinder und sehbehinderter Menschen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

Erläuterung/Handreichung

Generell ist bei der Gestaltung von Schriftstücken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen.

Als akustische Form der Zugänglichmachung kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-Sprache-Moduls vollsynthetisch erzeugte Sprachausgabeträger in Betracht. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollen, sind für das Auflesen nicht geeignet.

In mündlicher Form können Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden.

Soweit möglich sollten in Vordrucken und Bescheiden Hinweisrubriken vorgesehen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen erleichtern, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen.

Die Amtssprache ist deutsch. Dieser Grundsatz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

Erläuterung/Handreichung

Generell ist bei der Gestaltung von Schriftstücken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen.

Erfolgt die Zugänglichmachung eines Dokuments in Großdruck ist der Schriftgröße, der Schriftdekoration und der Schriftart besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Regelfall ist mindestens Schriftgröße 14 zu wählen. Statt Serifenschriften (wie Times New Roman) sind serifenlose Schriften (z. B. Arial) zu benutzen. Ggf. kommt auch eine Vergrößerung des Dokuments (z. B. durch Vergrößerungskopierer) in Betracht. Handschriften und gedruckte Schreibschriften sind zu vermeiden. Die Dokumente sind kontrastreich zu gestalten; diese Anforderung ist insbesondere dann erfüllt, wenn Dokumente auf weißem, nicht reflektierendem Papier mit schwarzer Schrift geschrieben sind. Die Dokumente sollen in einen handelsüblichen Personalcomputer (mit Braillezeile und Sprachausgabe) übertragen und in eine Textdatei umgewandelt werden können. Auszufüllende Felder sollen möglichst nicht grau hinterlegt werden. Auf die Verwendung von Farben (insbesondere solchen mit wenig Helligkeitskontrasten, wie z. B. rot auf orange) sollte verzichtet werden. Das Papier muss eine ausreichend hohe Druckqualität aufweisen; insbesondere bei (mehrfach) gefaxten oder kopierten Dokumenten ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Soweit möglich muss diesen Anforderungen auch für Informationen außerhalb des Textkörpers (z. B. Adressangaben, Telefonnummern, Kontonummern, Mailadressen, Schlüsselzeichen) genügt werden.

Als akustische Form der Zugänglichmachung kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-Sprache-Moduls vollsynthetisch erzeugte Sprachausgabetonträger in Betracht. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollen, sind für das Auflesen nicht geeignet.

In mündlicher Form können Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden.

Soweit möglich sollten in Vordrucken und Bescheiden Hinweisrubriken vorgesehen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen erleichtern, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Brandenburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Erläuterung/Handreichung

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Berechtigte seinen Wunsch an die Form der Bekanntgabe bereits erklärt hat.

Für die Rechtswirkung eines Dokuments ist das Schwarzschriftokument (Original) maßgebend. Dieses muss der blinden oder sehbehinderten Person gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg bekannt gegeben werden, damit sein Inhalt Rechtswirksamkeit erlangt (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfGBbg). Vorschriften über Fristen, Termine, Form, Bekanntgabe und Zustellung der Dokumente bleiben daher von dieser Verordnung unberührt. Die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis seitens der Berechtigten können im Rahmen der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand korrigiert werden. Die Berechtigten sind auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Die Verordnung betrifft nur die Dokumente, die die Behörde den Berechtigten bekannt gibt; Dokumente blinder und sehbehinderter Menschen an die Behörden müssen daher den allgemeingültigen Formerfordernissen genügen.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf des Berechtigten zu berücksichtigen.

Erläuterung/Handreichung

Die Berechtigten haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Zugänglichmachung, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte erforderlich ist. Soweit objektiv vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschten Form der Vorzug zu geben.

Das Wahlrecht besteht sowohl zwischen den wie auch innerhalb der jeweiligen Form der Zugänglichmachung; so kann es etwa erforderlich werden, innerhalb der Blindenschrift das Schriftsystem zu wechseln.

Die Wahlentscheidung kann jederzeit widerrufen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

Erläuterung/Handreichung

Wann eine Mitteilung „rechtzeitig“ erfolgt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Hat die Behörde keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines Zeitraums zu erfolgen, in dem die Behörde bei objektiver Betrachtung der konkreten Umstände mit einer Mitteilung rechnen durfte; dies ist insbesondere der Fall, wenn – für die Berechtigten erkennbar – andernfalls eine nicht unerhebliche Verzögerung eintreten würde.

Bei der Entscheidung darüber, ob die von der blinden oder sehbehinderten Person gewählte Form der Zugänglichmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BbgVBD als ungeeignet zurückgewiesen wird, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen an der von ihr gewählten Form der Zugänglichmachung angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Form der Zugänglichmachung können nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Amts wegen in allen künftigen oder parallel stattfindenden Verwaltungsverfahren besteht nicht.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Erläuterung/Handreichung

Es ist beabsichtigt beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. (BSVB) die entsprechende Technik anzusiedeln.

(2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

Erläuterung/Handreichung

Besondere Aufwendungen, die ausschließlich durch die Behinderung verursacht sind, dürfen nicht erhoben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz

(Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung –BbgBITV)

Verordnung vom 24. Mai 2004

In-Kraft-Treten: 15. Juli 2004

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

- 1. Internetauftritte und -angebote,*
- 2. öffentlich zugängliche Intranetauftritte und -angebote und*
- 3. mittels Informationstechnik realisierte öffentlich zugängliche grafische Programmoberflächen der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.*

Erläuterung/Handreichung

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die sonstigen unteren Landesbehörden im Sinne des § 6 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

Erläuterung/Handreichung

Eine barrierefreie Webgestaltung soll die Nutzung von Internetangeboten für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ermöglichen. Meist sind zusätzliche Hilfsmittel erforderlich. Für Blinde und Sehbehinderte gibt es heute z. B. eine größere Auswahl an Sprachausgaben, Braillezeilen und Großbildschirmen. Sie machen Bildschirminformation über das Gehör, den Tastsinn oder einen Sehrest zugänglich. Bei eingeschränkter Funktion der Hände gibt es neben einfachen Softwarelösungen zur Programmierung der Standardtastatur eine Reihe alternativer Dateneingabemöglichkeiten. Das Angebot reicht von Spezialtastaturen (z. B. Einhandtastatur) bis hin zu aufwendigen Anpassungen wie Mundstab, Augenkontrolle oder Spracheingabe. Der sinnvolle Einsatz solcher Hilfsmittel setzt jedoch eine entsprechende Webgestaltung voraus.

§ 3 Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung so zu gestalten:

- 1. alle Angebote müssen die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen,*
- 2. alle Angebote sollen die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und*
- 3. alle Angebote können die unter Priorität III aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.*

Erläuterung/Handreichung

Die Formen und Bereiche der elektronischen Informationsverarbeitung verändern sich sehr schnell. Damit ändern sich auch die technischen Möglichkeiten, Barrieren zu vermeiden. Deshalb setzt die BbgBITV für ein barrierefreies Internet auf inhaltliche Standards und nicht auf technische. Nach der Verordnung kommt es einzig und allein darauf an, in welcher Art und Weise den Nutzer/innen die Inhalte und Informationen angeboten werden. Die vorgegebene Art und Weise soll bewirken, dass die Angebote für möglichst viele Zielgruppen barrierefrei sind.

Die BbgBITV enthält in ihrer Anlage 1 konkrete Anforderungen an eine barrierefreie Webgestaltung. Die Internetauftritte und –angebote sind gemäß dieser Anlage so zu gestalten, dass alle aufgeführten Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind (Priorität I), alle aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllt werden sollen (Priorität II) und alle aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllt werden können (Priorität III).

Durch die Festlegung von 3 Prioritäten wird der Einstieg der Kommunen erleichtert, d. h. weniger Anforderungen und Bedingungen sind zu erfüllen und die Richtlinien der WAI wurden berücksichtigt (Die e-Europe-Initiative zur Informationsgesellschaft benennt als eines von zehn Zielen die Teilhabe aller, ungeachtet von Alter und Behinderung. Der Aktionsplan dieser Initiati-

ve benennt hierfür u. a. die Einführung der Richtlinien der WAI in den öffentlichen Verwaltungen.).

Die WAI ist eine internationale Gruppe von Spezialisten, die ein Regelwerk für die barrierefreie Gestaltung des world wide web (www) entwickelt hat.

WAI = Web Accessibilitiy Initiative

§ 4 Umsetzungsfristen für die Standards

(1) Die in § 1 dieser Verordnung genannten Angebote, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 dieser Verordnung zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2005 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen.

(2) Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2004 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten, wenn diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes richten.

(3) Soweit nicht Absatz 2 gilt, sind die Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten.

Erläuterung/Handreichung

In der BbgBITV sind konkrete Umsetzungszeiträume für die Informationsangebote der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des BbgBGG genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts genannt.

- Neu gestaltete, in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang veränderte oder Angebote (Internet oder öffentliches Intranet)
umzusetzen bis 31.12.2005
- Neue durch Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen (CD-ROMs)
umzusetzen bis 31.12.2005
- Bereits bestehende Angebote im Internet
umzusetzen bis 31.12.2004
- Bereits bestehende öffentlich zugängliche Intranetangebote
umzusetzen bis 31.12.2004
- Speziell an behinderte Menschen gerichtete Angebote
umzusetzen bis 31.12.2004

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bereitstellung von Kommunikationshilfen

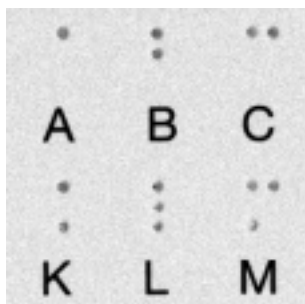
Die Landesdolmetscherzentrale (LDZ) berät Gehörlose bei der Klärung der Kostenübernahme für einen Gebärdensprachdolmetscher und unterstützt sie und deren Angehörige bei der Einforderung ihrer Rechtsansprüche. Für alle Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern, bei denen die Kosten von einem Rehabilitationsträger zu tragen sind, erfolgt die Rechnungslegung direkt durch die LDZ.

Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen wird empfohlen, im Vorfeld eines Einsatzes eines Gebärdensprachdolmetschers mit der LDZ in Kontakt zu treten, optimal ca. 14 Tage vor dem Einsatztermin.

Träger der Landesdolmetscherzentrale
Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation Gehörloser Berlin/Brandenburg e. V.
(ZfK Berlin/Brandenburg e. V.)

Anschrift:

Landesdolmetscherzentrale
Max-Grünebaum-Straße 9
03042 Cottbus
Tel.: 0355 – 729 58 90
Bildtel.: 0355 – 72 99 02 77
Fax: 0355 – 227 79
Funk: 0172 – 248 72 52
E-Mail: ldz@gl-brandenburg.de
Internet: www.gl-brandenburg.de



Übertragung von Schwarz-Schrift-Bescheiden in Brailleschrift

Für die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken durch blinde und sehbehinderte Menschen kommt die Übersendung als Brailledruck oder gegebenenfalls in Großdruck in Betracht. Blinden oder sehbehinderten Menschen, die nicht über Kenntnisse der Brailleschrift verfügen, können Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden.

Soweit entsprechende Bescheide gebührenpflichtig sind, sind die Gebühren auch von den behinderten Menschen zu erheben; allerdings dürfen ihnen Mehrkosten, die durch die besondere Gestaltung der Dokumente entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Übertragung von Schwarz-Schrift-Bescheiden in Brailleschrift und umgekehrt wird im Land Brandenburg durch den **Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V.** gewährleistet.

Anschrift:

Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. (BSVB)
Geschäftsstelle des Landesvorstandes des BSVB
Heinrich-Zille-Straße 1-6
03042 Cottbus
Tel.: 0355 – 225 49
Fax: 0355 – 729 39 74
E-Mail: bsvb@bsvb.de
Internet: www.bsvb.de

Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg erhielt durch das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz nunmehr eine gesetzliche Grundlage. Er wird durch das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung berufen.

Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten, nichtstimmberechtigten Mitgliedern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Neben Vertreterinnen oder Vertretern des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, des Behindertensportverbandes des Landes Brandenburg und des Integrationsamtes sind insbesondere alle landesweit tätigen rechtsfähigen gemeinnützigen Behindertenverbände vertreten.

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 13 Absatz 1:

Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e. V.

Hegelallee 6-8
14461 Potsdam
Tel.: 0331 – 280 38 10
Fax: 0331 – 280 38 11
E-Mail: ABB-LV.org@t-online.de

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e. V.

Ricarda-Huch-Straße 2
14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 62 61 77 1-3
Fax: 0331 – 60 06 00 00
E-Mail: asbh-potsdam@t-online.de



Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V.

H.-Zille-Straße 1-6, Haus 9
03042 Cottbus
Tel.: 0355 – 225 49
Fax: 0355 – 729 39 74
E-Mail: bsvb@bsvb.de

Brandenburgische Krebsgesellschaft e. V.

Charlottenstraße 57
14467 Potsdam
Tel./Fax: 0331 – 86 48 06
E-Mail: mail@krebsgesellschaft-
brandenburg.de

Deutscher Diabetiker Bund Landesverband Brandenburg e. V.

Schopenhauer Straße 37
14467 Potsdam
Tel.: 0331 – 951 05 88
Fax: 0331 – 951 05 90
E-Mail: info@diabetikerbund-
brandenburg.de

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Brandenburg e. V.

Jägerstraße 18
144467 Potsdam
Tel.: 0331 – 29 26 76
Fax: 0331 – 28 00 146
E-Mail: dmsg-brandenburg@dmsg.de

*Deutsche Rheuma Liga
Landesverband Brandenburg e. V.
Landesgeschäftsstelle
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 19
03044 Cottbus
Tel.: 0355 – 780 97 91 51
Fax: 0355 – 780 97 91 90
E-Mail: Rheuma-Liga@t-online.de*

*Arbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“
Brandenburg e. V.
Handelsstraße 11
16303 Schwedt an der Oder
Tel.: 03332 – 52 17 51
Fax: 03332 – 57 22 19
E-Mail: lagh.bb@t-online.de*

*Landesverband der Gehörlosen
Brandenburg e. V.
Max-Grünebaum-Straße 9
03042 Cottbus
Tel.: 0355 – 72 99 02 78
Tel.: 0355 – 72 95 890 (LDZ)
Fax: 0355 – 227 79
E-Mail: geschaeftsstelle@gl-brandenburg.de
oder landesverband@gl-brandenburg.de*

*Landesverband für Körper- und Mehrfach-
behinderte Berlin-Brandenburg e. V.
c/o Spastikerhilfe Berlin e. V.
Lindenstraße 20-25
10969 Berlin (Kreuzberg)
Tel.: 030 – 25 93 75 60
Fax: 030 – 25 93 75 61
E-Mail: verein@spastikerhilfe.de*

*Landesverband der Schwerhörigen
Brandenburg e. V.
Geschwister-Scholl-Straße 78
14471 Potsdam
Tel.: 0331 – 90 16 22
Fax: 0331 – 95 12 308
E-Mail: rudolf.schenk@epost.de*

*Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung, Landesverband
Brandenburg e. V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow
Tel.: 030 – 99 28 95 0
Fax: 030 – 99 28 95 50
E-Mail: info@lebenshilfe-brandenburg.de*

*Mukoviszidose Landesverband
Berlin-Brandenburg e. V.
Gotlindestraße 2-20, Haus E
10365 Berlin
Tel.: 030 – 55 18 54 15
Fax: 030 – 55 18 54 15
E-Mail: muko.lv.berlin-brandenburg
@t-online.de*

*Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.
Berliner Straße 40/41
10715 Berlin
Tel.: 030 – 86 49 10 0
Fax: 030 – 86 49 10 20
E-Mail: cornelia-kather@vdk.de*

*Sozialverband Deutschland e. V.
Berlin-Brandenburg
Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel.: 030 – 26 39 38 0
Fax: 030 – 26 39 38 29
E-Mail: contact@sovd-bbg.de*

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege:

*Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Brandenburg e. V.*

über:

*Gemeinnützige Verwaltungsgesellschaft der
Arbeiterwohlfahrt Brandenburg mbh i. G.*

Nansenstraße 18

14471 Potsdam

Tel.: 0331 – 97 16 260

Fax: 0331 – 97 16 265

E-Mail: gudrun.braksch

@awo.brandenburg.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Tübinger Straße 5

10715 Berlin

Tel.: 030 – 85 78 40

Fax: 030 – 85 78 42 51

E-Mail: info@caritas-bistum-berlin.de

DIAKONIE

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e. V.

Paulsenstraße 55/56

12163 Berlin

Tel: 030 – 82 09 70

Fax: 030 – 82 09 71 05

E-Mail: diakonie@dwbb.de

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Brandenburg e. V.

Alleestraße 5

14469 Potsdam

Tel.: 0331 – 28 640

Fax: 0331 – 29 32 84

E-Mail: praesidium@drk-lv-brandenburg.de

*Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Brandenburg e. V.*

Tornowstraße 48

14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 28 49 70

Fax: 0331 – 28 49 730

E-Mail: lgf@paritaet-brb.de

*Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
in Deutschland e. V.*

Zweigstelle Berlin

Oranienburger Straße 31

10117 Berlin

Tel.: 030 – 28 26 826

Fax: 030 – 28 28 529

E-Mail: zwsdberlin@gmx.de

Nichtstimmberechtigte Mitglieder nach § 13 Absatz 2:

Städte- und Gemeindebund

Land Brandenburg

Stephensonstraße 4

14482 Potsdam

Tel.: 0331 – 74 35 10

Fax: 0331 – 74 35 133

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de

Landkreistag Brandenburg

Jägerallee 25

14469 Potsdam

Tel.: 0331 – 29 87 40

Fax: 0331 – 29 87 450

E-Mail: poststelle@landkreistag-
brandenburg.de

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
Friedrichstraße 34
10969 Berlin
Tel.: 030 – 555 55 99 16 20
Fax: 030 – 555 55 99 18 88
E-Mail: Berlin-Brandenburg.zlp
@arbeitsagentur.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Breite Straße 7a
14467 Potsdam
Tel.: 0331 – 27 59 60
Fax: 0331 – 27 59 815
E-Mail: Detlef.baer@dgb.de

Behindertensportverband im
Land Brandenburg e. V.
Prenzlauer Allee 62
17268 Templin
Tel./Fax: 03987 – 20 08 86
E-Mail: sigridfinck@bsbrandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung
Integrationsamt
Postfach 10 07 63
03007 Cottbus
Tel.: 0355 – 28 93 310
Fax: 0355 – 28 93 379
E-Mail: Jürgen.Dusel@lasv.brandenburg.de

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Titelgestaltung und Satz: Arne-Design, Briesen

Lektorat: Evelyn Teschner

Druck: sd:k Druck Teltow

Auflage: 1.000

Dezember 2004